

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1829**

A10, A03, A07



Rechtswissen-
schaftliche Fakultät

Institut für Deutsches
und Europäisches
Wissenschaftsrecht

Professor Dr. Michael Sachs
Professor Dr. Bernhard Kempen
Professor Dr. Christian v. Coelln

Telefon +49 221 470-5807
Telefax +49 221 470-2948
wissrecht@uni-koeln.de
www.wissrecht.uni-koeln.de

Professor Dr. Christian v. Coelln
Telefon +49 221 470-4066
Telefax +49 221 470-1629
cvcoelln@uni-koeln.de

Köln, 12.06.2014

Öffentliche Anhörung zum Entwurf des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW), Drs. 16/5410, sowie zum Entwurf eines Wissenschaftsge- setzes (WissG NRW), Dr. 16/5747, am 18. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

von der Möglichkeit einer Stellungnahme mache ich gerne Gebrauch. Angesichts der Vielzahl von Änderungen, die schon der Entwurf des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG-E) im Vergleich mit der aktuellen Rechtslage beinhaltet, beschränke ich mich auf dieses Gesetz und gehe dabei nur auf ausgewählte Punkte ein, die meines Erachtens Anlass geben, den Entwurf zu überdenken.

I. Das Verhältnis zwischen dem Land und den Hochschulen

1. Die bislang vorhandene Autonomie der Hochschulen soll durch das HZG drastisch reduziert werden. Zwar bleibt der durch das HFG geschaffene Status der Hochschulen (nur noch Körperschaft, keine staatliche Einrichtung mehr) formal unangetastet. Faktisch aber wird insofern lediglich noch eine Fassade aufrechterhalten; das Maß an tatsächlich vorhandener Autonomie wird massiv zurückgefahren. Über seine Mitwirkungsbefugnisse im Rahmen der „gemeinsamen Aufgabe“ Hochschulentwicklungsplanung (§ 6 I HZG-E) sowie über seine Steuerungs- und Aufsichtsbefugnisse im Bereich der zugewiesenen Aufgaben (§ 76a I HZG-E) erhält das Land erhebliche Einwirkungsmöglichkeiten. In der Sache wird – wenn auch unter Vermeidung des Begriffs – die Fachaufsicht in diesen Bereichen in modifizierter Form wieder eingeführt.

Diese Grundentscheidung selbst ist – ohne dass damit etwas über die Rechtmäßigkeit einzelner Vorschriften oder gar späterer Vollzugsakte gesagt wäre – rechtlich zulässig. Gleichwohl ist der Hinweis veranlasst, dass bislang im gesamten Gesetzgebungsprozess kein einziger Gesichtspunkt benannt werden konnte, der belegen würde, dass das vermeintlich zu hohe Maß an

aktueller Autonomie der Hochschulen zu Schwierigkeiten geführt hätte. Insbesondere trifft es nicht zu, dass die Hochschulen keine hinreichende Zahl von Studienplätzen für das Lehramt an Berufsschulen zur Verfügung stellen würden. Diese Studienplätze gibt es. Sie werden lediglich nicht im gewünschten Umfang nachgefragt, freilich aus Gründen, die nicht die Hochschulen zu verantworten haben.

2. Bedenken begegnet jedenfalls das Instrument der „Rahmenvorgaben“ (§ 6 V HZG-E).

a) Zunächst einmal erschwert es die Zurechnung von Verantwortlichkeiten für einzelne Entscheidungen an das Land oder die Hochschulen.

b) Vor allem aber sind die derzeit vorgesehenen Regelungen so weit gefasst, dass ihr Wortlaut eine Detailsteuerung der Hochschulen ermöglicht, die gegen das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG) verstößt. Dies gilt umso mehr, als die Entwurfsbegründung unverhohlen zugibt, dass Rahmenvorgaben unter besonderen Umständen auch zur Regelung von Einzelfällen eingesetzt werden können (Drs. 16/5410, S. 307).

b) Weiter führen die Gründe aus, der Staat benötige „hinreichende Instrumente – wie Rahmenvorgaben – ..., mit denen er seine verfassungsrechtliche Gewährleistungsverantwortung für einen steuerfinanzierten Aufgabenbereich von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung wahrnehmen“ könne (Drs. 16/5410, S. 308). Die Rolle des Staates im Bereich der Wissenschaft wird hier in einer Weise verstanden, die dem Grundgedanken der verfassungsrechtlichen garantierten Wissenschaftsfreiheit erkennbar nicht entspricht. Diesem Freiheitsrecht liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Gedanke zugrunde, „dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitvorstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient.“

c) Nicht zu überzeugen vermag die Begründung auch insofern, als sie ausführt, durch Rahmenvorgaben werde „das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip optimiert“; das Hochschulgeschehen werde insgesamt „verfassungsnäher“ (Drs. 16/5410, S. 309). Sofern diese Ausführungen insinuierten, der aktuelle Zustand sei in irgendeiner Weise „verfassungsfern“, erübrigt sich eine Befassung mit dieser Aussage. Wie das Demokratieprinzip durch Regelungen verbessert wird, die nicht vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber erlassen werden, sondern vom Ministerium als Teil der Exekutive, erschließt sich ebenfalls nicht.

d) Ein redaktionelles Versäumnis enthält § 6 V HZG-E insofern, als die Vorschrift vorsieht, dass die Rahmenvorgaben „nach Anhörung“ erlassen werden können, ohne festzulegen, wer anzuhören ist. Gemeint sind wahrscheinlich die Hochschulen. Jedoch kann es nicht Aufgabe des Rechtsanwenders sein, darüber spekulieren zu müssen. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.

e) Die Zweifel erstrecken sich auch auf § 6 V 2 HZG-E. Nach der Vorschrift steht der Erlass von Rahmenvorgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse. Offenbar ist damit nicht nur gemeint, dass es keinen Anspruch auf den Erlass von Rahmenvorgaben gibt. Ausweislich der Entwurfsbegründung (Drs. 16/5410, S. 309) soll „die Ausübung der Erlassbefugnis“ keine eigenen Rechte der Hochschulen berühren. Dieser Aussage scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, die Hochschulen könnten sich gegen Rahmenvorgaben nicht gerichtlich zur Wehr setzen. Das ist jedenfalls dann nicht haltbar, wenn Rahmenvorgaben in unzulässiger Weise in den wissenschaftlichen Bereich hineinwirken. Zumindest in diesem Fall ist verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz durch Art. 19 IV GG von Verfassungs wegen garantiert und geboten.

3. Auch die Normen über die Entwicklungsplanung in § 6 I, II HZG-E geben Anlass zu mehreren Bemerkungen.

a) Wenn die Entwurfsbegründung davon spricht, Gegenstand des Landeshochschulentwicklungsplans könnte beispielsweise die Senkung der Studienabbrecherquote sein (Drs. 16/5410, S. 305), deutet dies darauf hin, dass das Instrument für Festlegungen genutzt werden kann, die sich einer hoheitlichen Festlegung entziehen. Ein Problem des hier zu beurteilenden Gesetzes ist das freilich „nur“ insofern, als es vergleichsweise unbestimmt ist. Die Rechtmäßigkeit einzelner Festlegungen im Landeshochschulentwicklungsplan lässt sich erst zu gegebener Zeit beurteilen.

b) Ein Punkt aber gibt aus Sicht der Hochschulen und der Wissenschaftsfreiheit schon jetzt Anlass zu größter Sorge: Nach dem nun vorliegenden Entwurf dürfen Gegenstand des Landeshochschulentwicklungsplans u.a. „Fragen der Forschung“ sein. Dieser Passus war im Referentenentwurf noch nicht vorgesehen. Die Entwurfsbegründung schweigt sich zu diesem Aspekt (bezeichnenderweise?) aus. Dass eine für die Entwicklungsplanung der einzelnen Hochschulen verbindliche (§ 6 II 2 HZG-E) Festlegung von „Fragen der Forschung“ durch das Ministerium in der Pauschalität, in der der Text derzeit formuliert ist, im Lichte der Wissenschaftsfreiheit nicht zulässig sein kann, erschließt sich ohne nähere Erläuterung.

c) Einen gravierenden Fehler enthält die Drs. 16/5410 hinsichtlich des Erlasses des Landeshochschulentwicklungsplans. Nach § 6 II 1 HZG-E wird der Plan vom Ministerium im *Benehmen* mit dem Landtag beschlossen. Der Rechtsbegriff „Benehmen“ bedeutet, dass das Ministerium das Votum des Landtags zur Kenntnis nehmen muss, dass es jedoch aus sachlichen Gründen von diesem Votum abweichen darf – mit anderen Worten: dass das Ministerium einen Landeshochschulentwicklungsplan erlassen darf, mit dessen Inhalt der Landtag – anders als mit den vorgeschalteten Planungsgrundsätzen, die der Landtag „billigen“ muss – gerade nicht einverstanden ist. Im Gegensatz zu dieser eindeutigen Regelung führt die Entwurfsbegründung aus: „Der Landeshochschulentwicklungsplan wird in der Form einer Rechtsverordnung sodann vom Ministerium beschlossen; diese Rechtsverordnung bedarf des *Einvernehmens* des Landtags.“ (Drs. 16/5410, S. 305, Hervorhebung nur hier). Diese Aussage ist sachlich schlicht unwahr: „Einvernehmen“

würde bedeuten, dass der Landtag zustimmen muss. Das aber ist ausweislich des Normtextes gerade nicht der Fall. Ob dem Landtag durch die Begründung gezielt spätere Mitwirkungsmöglichkeiten vorgegaukelt werden sollen, die er nicht hat, oder ob hier nur unsauber gearbeitet wurde, vermag ich nicht zu beurteilen.

4. Nach § 76 VI HZG-E kann ein angemessener Teil des jährlichen Zuschusses u.a. wegen des Verstoßes gegen Rahmenvorgaben zurückbehalten werden. Konkret heißt das, dass die Verwaltung den Hochschulen Gelder vorzuenthalten darf, die ihnen der (Haushalts-)Gesetzgeber zur Verfügung stellt. Das ist eine völlig andere Situation als die aktuell bestehende, nach der ein Teil des Landeszuschusses nach Maßgabe der Erfüllung einer (konsensual vereinbarten!) Zielvereinbarung zur Verfügung gestellt werden kann (§ 6 II HG NRW). Letztlich wird so die Möglichkeit der unzulässigen Detailsteuerung durch eine finanzielle Komponente angereichert und verschärft. Zu bedenken ist insofern auch, dass die Zurückbehaltung von Mitteln in Zeiten allgemeiner Unterfinanzierung der Hochschulen relativ sicher dazu führt, dass die betreffende Hochschule ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann.

II. Die Hochschulaufgaben

1. Nach § 3 IV 3 HZG-E tragen die Hochschulen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessene Rechnung.

a) Abgesehen davon, dass die Klammerdefinition sprachlich falsch platziert ist – „Diversity Management“ meint ja nicht die Vielfalt der Mitglieder, sondern dass dieser Vielfalt Rechnung getragen wird – ist dagegen nichts einzuwenden. Bedenklich ist jedoch die Aussage, die Sicherstellung guter Beschäftigungsbedingungen sei „eine zentrale Kernaufgabe“ der Hochschule und ihrer Mitglieder (Drs. 16/5410, S. 299). In Wahrheit sind die Kernaufgaben Forschung, Lehre und Studium. Dass die Begründung explizit auf ver.di-Vorstellungen zur „guten Arbeit“ rekurriert (Drs. 16/5410, S. 299), lässt befürchten, dass die Hochschulen in Zukunft eher als modellhafte Orte zur Realisierung partikularer Gerechtigkeitsvorstellungen denn als Stätten der Forschung und der Lehre gesehen werden.

b) Zur „Guten Arbeit“ soll das Bemühen gehören, grundsätzlich jedes Arbeitsverhältnis nach einer Probezeit unbefristet abzuschließen (Drs. 16/5410, S. 299). Zugleich aber schließt § 34 IV HZG-E betriebsbedingte Kündigungen an den Hochschulen gesetzlich aus (zur verfassungsrechtlichen Problematik dieser Regelung s. noch u. VI. 1.). Damit schafft das HZG-E massive Anreize für Befristungen, weil ein womöglich erforderlicher Personalabbau anders nicht mehr realisierbar ist, und setzt sich so selbst in Widerspruch zu den Zielen „Guter Arbeit“.

2. Für erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung wird § 3 VI HZG-E sorgen. Der Sache nach werden die Hochschulen durch diese Vorschrift zum Erlass sog. Zivilklauseln in der Grundordnung verpflichtet. Diese

Klauseln leiden – vereinfacht ausgedrückt – an einer strukturellen Schwäche: Entweder sind sie sehr allgemein gehalten und damit wirkungslos. Oder sie verstoßen gegen das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit und sind damit verfassungswidrig. Dass die Entwurfsbegründung pflichtschuldig auf die verfassungsrechtlichen Grenzen derartiger Klauseln hinweist (Drs. 16/5410, S. 300), ändert jedenfalls nichts daran, dass diese Vorgabe für erhebliches Konfliktpotential in den Hochschulgremien sorgt.

III. Die Hochschulverfassung

1. Die von § 11c HZG-E vorgeschriebene geschlechtsparitätische Zusammensetzung von Gremien bereitet in Bereichen mit einem niedrigen (Männer- oder) Frauenanteil insofern Probleme, als die wenigen (Männer oder) Frauen im Übermaß mit Gremientätigkeit belastet werden. Der vom Entwurf offenbar verfolgte Gedanke der Frauenförderung droht hier dazu zu führen, dass sich Wissenschaftlerinnen aus Forschung und Lehre partiell zurückziehen müssen, um ihren Gremienaufgaben nachkommen zu können. Das Konzept „Frauenförderung durch Frauenkaltstellung“ aber dürfte kaum aufgehen.

2. Bedenklich ist der nach § 22 II 3 HZG-E grundsätzlich – also vorbehaltlich einer Beteiligungsregelung nach § 11a II 2 HZG-E – viertelparitätisch zu besetzende Senat. § 22 IV HZG-E sieht nur für einige abschließend benannte Fälle Professorenmehrheiten vor. Als problematisch erweist sich diese Regelung aus einem tatsächlichen und einem rechtlichen Grund.

Tatsächlich wird die Regelung die Arbeit des Senats – das ist zumindest die Erfahrung aus früheren Zeiten der Gruppenparität – mit endlosen Geschäftsordnungsdebatten über die Frage belasten, ob die jeweilige Entscheidung zu den Entscheidungen gehört, bei denen eine Professorenmehrheit gefordert ist. Betrifft sie Rahmenbedingungen der Forschung? Welche an einer Hochschule zu treffenden Entscheidungen tun dies sicher nicht?

Das zentrale Problem aber ist das rechtliche. Verfassungsgemäß wäre die Regelung nur, wenn sie den Stimmanteil der Professoren in dem Umfang sicherstellt, in dem er von der Wissenschaftsfreiheit in ihrer maßgeblichen Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht gefordert ist. Das aber ist erkennbar nicht der Fall. Auch lehrrelevante Beschlüsse erfordern ein professorales Stimmgewicht von mehr als einem Viertel: Gefordert ist ein „maßgebender Einfluss“, den das Bundesverfassungsgericht bei einem Anteil von 50 % als gegeben ansieht. § 22 IV HZG-E berücksichtigt dies nicht.

IV. Studium und Lehre

1. Dass nach § 63 VII HZG-E in Zukunft Ärzte die *Rechtsfrage* beantworten sollen, ob Prüfungsunfähigkeit besteht, statt wie bisher ein Attest über die die Prüfungsunfähigkeit begründenden Symptome auszustellen, öffnet der Ungleichbehandlung Tür und Tor, da Ärzte hier erfahrungsgemäß sehr unterschiedliche Kriterien anlegen.

2. In Studiengängen, die an unterschiedlichen Hochschulen studiert werden können, wird die Neufassung der Anerkennungsregelung (§ 63a HZG-E) in Zukunft für einen Hochschultourismus der Erfolglosen sorgen: Während erbrachte Studienleistungen bislang von Amts wegen anzurechnen sind (§ 63 II HG NRW), soll die Anrechnung in Zukunft nur noch auf Antrag erfolgen. Im Klartext heißt das: Der Hochschulwechsler bekommt die Möglichkeit, nur noch bestandene Leistungen zur Anrechnung vorzulegen. Prüfungen, die er nicht bestanden hat, wird er nicht vorlegen. Wer unmittelbar vor dem letzten Versuch einer Klausur die Hochschule wechselt, kann so „tabula rasa“ machen und gewissermaßen mit weißer Weste wieder anfangen.

Das hat zwei wenig wünschenswerte Effekte:

Die ohnehin schon mehr als ausgelasteten Kapazitäten der Hochschulen werden dadurch zusätzlich in Anspruch genommen. Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass ein Hochschulwechsler für die aufnehmende Hochschule noch nicht einmal bei der Erfüllung der Aufnahmezahlen nach dem Hochschulpakt mitzählt, weil er kein echter Studienanfänger ist. Der Staat setzt also einerseits Anreize zum frühen Hochschulwechsel, um ein endgültiges Nichtbestehen zu verhindern. Gleichzeitig zwingt er die aufnehmende Hochschule, neben dem Wechsler noch einen weiteren echten Studienanfänger aufzunehmen, weil sie andernfalls die Zahlungen aus dem Hochschulpakt nicht erhält.

Hinzu kommt, dass durch die Nichtanrechnung nicht bestandener Leistungen eine Wiederholungs- und Verbesserungsmöglichkeit eröffnet wird, die die Aussagekraft der Hochschulabschlussnoten weiter schwächt. Den berechtigten Bedenken des Wissenschaftsrates läuft das gerade zuwider.

3. Einen regelrechten Frontalangriff auf die Hochschullehre zumindest in etlichen geisteswissenschaftlichen Fächern stellt § 64 IIa HZG-E dar. Die Vorschrift sieht vor, dass „eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen ... als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden [darf], es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.“ Die Entwurfsbegründung führt dazu aus, dass „Anwesenheitsobligationen in gravierender und außerordentlich belastender Weise in grundlegende Rechte der Studierenden eingreifen“ (Drs. 16/5410, S. 367).

Abgesehen davon, dass man hier die Frage aufwerfen könnte, welche Vorstellung von einem Hochschulstudium derartigen Ausführungen zugrunde liegt, ist es richtig, dass Anwesenheitspflichten aus rechtlicher Perspektive rechtfertigungsbedürftige Grundrechtseingriffe darstellen. Für normale Vorlesungen mit hunderten von Teilnehmern ist diese Rechtfertigung kaum möglich. Anders verhält es sich – das erkennt der HZG-E richtig – bei Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen es gerade um die selbst gemachten Erfahrungen und um das wissenschaftliche Gespräch geht, das nicht durch die Lektüre von Mitschriften oder Lehrbüchern ersetzt werden kann.

Der Entwurf schießt jedoch deutlich über das Ziel hinaus, wenn und weil das von ihm angeordnete Verbot der Anwesenheitspflicht auch das klassische Seminar betrifft, das in vielen geisteswissenschaftlichen Fächern quasi den Grundtyp der Lehrveranstaltungen darstellt. Die Regelung des § 64 IIa HZG-E ermöglicht es in Zukunft jedem Seminarteilnehmer, nur noch an dem Termin teilzunehmen, an dem sein eigenes Referat vorgesehen ist. Das kann dazu führen, dass ein typischer Seminartermin von nun an eine Zwei-Personen-Veranstaltung ist: Außer dem Referenten und dem Dozenten ist niemand mehr anwesend. Eine Diskussion mit anderen Teilnehmern findet nicht mehr statt.

Hochschulpolitisch kann das kaum gewollt sein. Aus hochschulrechtlicher Perspektive handelt es sich um einen massiven, sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff in die Freiheit der Lehre. § 64 IIa HZG-E verstößt in evidenter Weise gegen Art. 5 III GG. Sollte die Vorschrift so erlassen werden, wäre sie nichtig.

V. Fragen der Forschung

1. Zu begrüßen ist, dass § 71a HZG-E im Gegensatz zum Referentenentwurf die Transparenzpflicht ausdrücklich nur auf abgeschlossene Forschungsvorhaben erstreckt und dass die Regelung über einen möglichen Entzug des Promotionsrechts universitärer Fachbereiche gestrichen wurde.

2. Zur Festlegung von „Fragen der Forschung“ im Landeshochschulentwicklungsplan kann auf die Ausführungen unter I. 3. b) verwiesen werden.

VI. Das Hochschulpersonal betreffende Regelungen

1. Der generelle gesetzliche Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen (§ 34 IV 1 HZG-E) dürfte in der deutschen Rechtsordnung einmalig sein. Was die Hochschulen tun sollen, wenn ihnen der Staat weniger Geld zuweist, so dass an sich Personal abgebaut werden müsste, ist nicht ersichtlich. Vor allem aber reicht die Regelung erkennbar über die bundesrechtlichen Vorschriften des KSchG hinaus, mit denen der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht abschließend Gebrauch macht. Landesrechtliche Regelungen auf diesem Gebiet sind daher unzulässig (Art. 72 I GG).

Wenn die Entwurfsbegründung darauf verweist, der Sache nach werde nur der in § 2 II des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich (Art. 7 HFG) bestehende Kündigungsschutz auf weitere Beschäftigte erstreckt, so entkräftet dies die kompetenziellen Bedenken nicht: Seinerzeit ging es darum, den Eintritt der Hochschulen in die mit dem Land bestehenden Beschäftigungsverhältnisse zu bewältigen. Insofern weist die alte Regelung einen spezifischen Hochschulbezug auf. Bei § 34 IV 1 HZG-E ist das nicht der Fall.

Hinzu kommt, dass der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen nur für den Hochschulbereich eine sachwidrige Besserstellung der hier beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber anderen beim Land oder bei vom Land getragenen Körperschaften beschäftigten Arbeitnehmern darstellt. Gleiche

Sachverhalte werden hier ungleich behandelt. Einer Überprüfung am Maßstab des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes hält diese Regelung nicht stand.

2. Ähnlichen rechtlichen Bedenken begegnet die Vorschrift zum „Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen“ (§ 34a HZG-E) zusammen mit dem vorliegenden Entwurf für einen solchen Kodex. Offenbar soll hier landesspezifisches Arbeitsrecht auf einem Gebiet geschaffen werden, auf dem das Land durch abschließende Bundesregelungen keine Gesetzgebungsbefugnis hat.

3. Massiven Zweifeln begegnet die Regelung zum Kaskadenmodell bei der Professorenberufung (§ 37a HZG-E).

a) Zunächst sind die Berechnungsgrößen hier unklar. Wer sind die Frauen und Männer, „die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen“? Habilitierte zählen sicherlich dazu. Wie steht es mit Juniorprofessoren? Wenn sie mitzählen: Erst nach positiver Zwischenevaluation? Wie steht es mit Wissenschaftlern, die andere habilitationsadäquate Leistungen erbracht haben? Noch schwieriger wird es bei den FH-Professoren: Da sie keine zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben müssen, sondern besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden während einer mindestens fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, müssen hier alle Promovierten mit einschlägiger Berufspraxis einbezogen werden. Woher sollen diese Zahlen kommen? Zudem: Was ist eine „Fächergruppe“? Dass die Entwurfsbegründung darauf verweist, der Begriff sei nicht nach wissenschaftsinternen, sondern nach gleichstellungspolitischen Kriterien auszulegen (Drs. 16/5410, S. 338), belegt die Wissenschaftsferne (oder sogar Wissenschaftsfeindlichkeit?) des Ansatzes.

b) Problematisch ist weiter, dass es nicht als ausreichend angesehen wird, einen angemessenen Frauenanteil bei den Neuberufungen zu erreichen, sondern dass Zielgröße ein bestimmter Frauenanteil unter den Professoren insgesamt ist. Je nach Bemessung dieser Zielgröße und der Zeit, die für die Erreichung des Ziels zur Verfügung steht, führt dieser Mechanismus in einer Reihe von Fächern dazu, dass bis auf weiteres im Wesentlichen nur noch Frauen berufen werden könnten. Mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Prinzip der Bestenauslese (Art. 33 II GG: Eignung, Leistung und Befähigung als einzig taugliche Kriterien) ist das erkennbar nicht vereinbar. Unverständlich ist der Vorbehalt in § 37a II 3 HZG-E, nach dem ein angemessenes Verhältnis dort nicht angestrebt werden muss, wo Professorinnen in der Mehrheit sind. Wenn man Gleichstellung ernst nimmt und die Tatsache, dass ein Geschlecht in der Gruppe der Hochschullehrer stärker vertreten ist als bei den Nachwuchswissenschaftlern, als Beleg für strukturelle Nachteile ansieht, muss das hier gleichermaßen gelten.

4. Zu erheblichen Behinderungen der Arbeitsfähigkeit an den Hochschulen droht der Vertreter für die Belange studentischer Hilfskräfte (§ 46a HZG-E) jedenfalls insofern zu werden, als seine Beanstandungen einer Maßnahme aufschiebende Wirkung haben sollen.

VII. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens

Den geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens des HZG (1. Oktober 2014) kann man nur als höchst unfreundlichen Akt des Gesetzgebers gegenüber den nordrhein-westfälischen Hochschulen bezeichnen. Die Hochschulen sind derzeit mit weit überobligationsmäßigem Einsatz damit beschäftigt, trotz der Belastungen durch eine Zahl von Studenten, die die vorhandenen Kapazitäten deutlich überschreitet, akzeptable Studienbedingungen sicherzustellen. Nach den Erfahrungen aus anderen Ländern ist die Nachfragespitze durch die doppelten Abiturjahrgänge erst ein Jahr nach dem Schulabschluss dieses Jahrgangs zu erwarten, weil viele Schüler erst nach dieser Zeit ins Studium starten. Exakt zu dem Zeitpunkt, zu dem die nordrhein-westfälischen Hochschulen also voraussichtlich den größten Ansturm an Erstsemestern zu bewältigen haben, wird ihnen gleichzeitig die Umsetzung eines neuen Hochschulgesetzes zugemutet, die für erhebliche Mehrbelastungen durch notwendige Anpassungen von Gremienstrukturen und Satzungen führt. (Dass die Landesregierung in Drs. 16/5410, S. 3 „Kosten: Keine“ schreibt, erscheint insofern als durchaus mutige These.) Ungeachtet der inhaltlichen Defizite des Gesetzes wäre aus Sicht der Hochschulen ein Mindestmaß an gesetzgeberischer Rücksichtnahme hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens dringend geboten.

Für nähere Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Christian von Coelln